



Bestellung zur befähigten Person für Dampfkesselanlagen/Kesselwärter

Firma

Bestellung zur befähigten Person für die Prüfung von Dampferzeugern und Dampfkesselanlagen:

Herr/Frau: _____

wird in vorstehend genanntem Betrieb als befähigte Person (Sachkundiger) gemäß Betriebssicherheitsverordnung, VDI Richtlinie 4068, TRBS 1203 und Bundesarbeitsblatt Arbeitsschutz Nr. 4, Dampfkessel 1985/1 (TRD 601 Blatt 1) beauftragt.
Die Gesamtverantwortung des Arbeitgebers bleibt unberührt.

Hinweis:

Sachkundig / befähigt ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Dampferzeuger- und Dampfkesselanlagen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. BG Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren/funktionssicheren Zustand von Dampferzeuger- und Dampfkesselanlagen beurteilen kann. Dampfkessel sind Geräte mit einem Überdruck größer 0,5 bar und / oder 120 °C Vorlauftemperatur.

Die Bestellung gilt für die wiederkehrende Prüfung von Dampferzeugern und Dampfkesselanlagen gemäß BetrSichV und nach den technischen Regeln für den Dampfkessel Betrieb TRD 601 Blatt 1 (Bundesrecht). Die Prüfungen sind gemäß den Prüffristen der Gefährdungsbeurteilungen nachfolgender Einrichtungen selbstständig durchzuführen und die Ergebnisse der Prüfungen zu dokumentieren.

Genauere Beschreibung der zu prüfenden betrieblichen Dampfkesselanlagen/Typen/Seriennummer:

1 _____

2 _____

3 _____



Bestellung zur befähigten Person für Dampfkesselanlagen/Kesselwärter

Die beauftragte Person hat ihre Befähigung zur Beurteilung vorstehend genannter betrieblicher Dampferzeuger- und Dampfkesselanlagen gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen.

Er/Sie ist befugt, entsprechend BetrSichV und nach den technischen Regeln für den Dampfkessel Betrieb TRD 601 mangelhafte Dampfkesselanlagen der weiteren Benutzung zu entziehen und bis zur Instandhaltung zu sperren sowie:

- Reparaturen zu veranlassen, soweit ein Betrag von EURO _____ €
- Ersatzbeschaffungen zu veranlassen, soweit ein Betrag von EURO _____ € nicht überschritten wird.

Entsprechend § 11 BetrSichV sind die durchgeführten Prüfungen zu dokumentieren, zumindest im Umfang wie es Abschnitt 7 TRD 601 Blatt 1 – Checkliste und Betriebsbuch vorgibt.

Dem Unternehmer ist nach Abschluss der Prüfungen ein Bericht über die Prüfergebnisse sowie die notwendigen Reparaturen/ Instandhaltungen vorzulegen.

Notwendige Reparaturen / Instandhaltungen sowie die Wiederinbetriebnahme werden durch die beauftragte Person überwacht.

Der befähigten Person wurden nachfolgende, für die Prüfungen wichtige Dokumente zur Verfügung gestellt

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technischen Regeln für den Dampfkessel Betrieb TRD 601
- TRBS 1203

Ort, Datum

Unternehmer

Beschäftigter